

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Bundestagswahlkreise 166 bis 187

nachrichtlich:
Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Landräte der Landkreise
Kassel, Werra-Meißner, Vogelsberg, Limburg-
Weilburg, Offenbach und Darmstadt-Dieburg

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63125 Mühlheim am Main

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0005-II1-20b02.03-00001#2024-00001

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Sommer
Durchwahl (06 11) 353 1626
Telefax: (06 11) 32712 1626
Email: miriam.sommer@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. Januar 2025

Wahlerlass Nr. B 15

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

- 1. Kostenerstattung**
- 2. Vereinigungen, die Formblätter für Unterstützungsunterschriften angefordert haben**

1.1 Erstattungsgrundsätze

Nach § 50 Abs. 1 Bundeswahlgesetz – BWG – erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die durch die Bundestagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt, § 50 Abs. 2 Satz 1 BWG. Diese im Wege der Einzelabrechnung zu erstattenden Kosten werden den Ländern nach § 50 Abs. 2

Satz 2 BWG nur anteilig erstattet, wenn zeitgleich mit der Bundestagswahl Kommunalwahlen stattfinden.

Die übrigen Kosten werden durch eine Restkostenpauschale erstattet, die nach zwei Gemeindegrößenklassen gestaffelt ist, § 50 Abs. 3 Satz 1 und 2 BWG. Von dem über die Restkostenpauschale errechneten Erstattungsbetrag werden die zentral anfallenden Kosten und die Kosten der Kreiswahlleiter beglichen. Der verbleibende Betrag wird auf die Städte und Gemeinden nach der Zahl der Wahlberechtigten verteilt; dabei wird die Zugehörigkeit zu den beiden vorgegebenen Gemeindegrößenklassen berücksichtigt.

1.2. Einzelabrechnung

1.2.1 Portokosten für den Versand der Wahlbenachrichtigungen

Die Wahlbenachrichtigungen wurden im Auftrag des Landeswahlleiters zentral bei der Deutschen Post AG eingeliefert; das postalische Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen. Eine gesonderte Erstattungsleistung entfällt.

1.2.2 Service Premium Adress

Das Zusatzentgelt für die Nutzung von Premium Adress (früher Vorausverfügungen) sowohl für die Wahlbenachrichtigungen als auch für den Versand der Briefwahlunterlagen wird ebenfalls zentral von hier aus beglichen. Eine gesonderte Erstattungsleistung entfällt.

1.2.3 Versand der Briefwahlunterlagen

Mit der Deutschen Post AG ist vertraglich vereinbart, dass die Gemeinden die Briefwahlunterlagen in den eigens dafür beschafften Umschlägen entgeltfrei einliefern. Das Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen.

Um die Abrechnung der Deutschen Post AG nachprüfen zu können, bitte ich die Gemeinden zu veranlassen, die Anzahl der bei der Post eingelieferten Sendungen für jeden Tag in einer Liste festzuhalten. Die so ermittelten Sendungszahlen bitte ich für die Bundestagswahlkreise nach dem beigefügten Muster der **Anlage 1** zusammenzustellen.

1.2.4 Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie der Kreiswahlausschüsse

Nach § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreiswahlausschusses und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von jeweils 35,00 Euro für den Vorsitzenden und 25,00 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Ich bitte, die an die Wahlvorstände ausgezahlten Erfrischungsgelder **wahlkreisweise** nach dem Muster der **Anlage 2** zusammenstellen; sie werden entsprechend der tatsächlichen Besetzung abgerechnet.

1.2.5 Veröffentlichungskosten der Kreiswahlleiter

Die entstandenen Veröffentlichungskosten für die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, die Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses bitte ich in die **Anlage 3** einzutragen.

1.3 Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden

Gemeinden, in denen mit der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Direktwahlen und Bürgerentscheide stattfinden, sind verpflichtet, dem Ministerium die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstandenen Kosten mitzuteilen. Die Aufwendungen für gemeinsam durchgeführte Wahlaufgaben sind dabei gesondert auszuweisen, damit die Erstattungen anteilig gekürzt werden können. Ich bitte, hierfür das Muster der **Anlage 4** verwenden zu lassen. Die ausgefüllten Formblätter bitte ich, mir wahlkreisweise gesammelt zu übersenden.

1.4 Kreiswahlleiterpauschale

Für die Ermittlung der Kreiswahlleiterpauschale bitte ich das Muster der **Anlage 5** zu verwenden.

1.5 Die Aufstellung nach Anlage 1 bitte ich mit dem erforderlichen Haushaltsvermerk zu versehen und mir bis zum

14. März 2025

zu zuleiten.

Die übrigen Nachweise nach den **Anlagen 2 bis 5** bitte ich ebenfalls mit dem erforderlichen Haushaltsvermerk zu versehen und bis zum

5. Mai 2025

zu übersenden.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass mir die Gemeinden **nicht direkt** berichten. Die Auszahlungen erfolgen an die Kreiswahlleiter zur Weiterleitung an die Gemeinden.

2. Vereinigungen, die Formblätter für Unterstützungsunterschriften angefordert haben

Ergänzend zu den bereits mit den Wahlerlassen Nr. B 1 vom 18. September 2024, Nr. B 2 vom 30. Oktober 2024, Nr. B 4 vom 14. November 2024, Nr. B 7 vom 28. November 2024, B 8 vom 4. Dezember 2024 und B 10 vom 18. Dezember 2024 mitgeteilten Vereinigungen, haben nachstehende Parteien Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften von mir erhalten:

- Dr. Ansay Partei – DrA -
- Deutsche Partei für die ökonomische Neuordnung essentieller Ressourcen - Döner Partei - .

Im Auftrag

Gez.

Dr. Kanther

Anlagen:

- 5 -